

## **Verpflichtungserklärung über die Einhaltung von Maßnahmen und Auflagen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen**

**Errichtung von 8 Windenergieanlagen des Typs Nordex N133 mit einer Gesamthöhe von 176,6 m in den Gemeinden Ellhöft und Westre durch die Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG**

Hiermit verpflichtet sich die Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG, das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Erstellt von Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN)) dargestellte Maßnahmenkonzept über Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtsverbindlich umzusetzen.

Explizit bedeutet dies die Einhaltung folgender Maßnahmen:

### **Bauzeitbeschränkungen (Brutvögel / Fledermäuse / Amphibien)**

#### ***Brutvögel***

Die Baumaßnahmen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, Anlage von Zuwegungen etc.) werden außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Bodenbrüter 01.03.-15.08.) durchgeführt. Im Bereich der betroffenen Gräben/Röhrichte dürfen im Zeitraum vom 01.03.-30.09. keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Gehölzrodungen sind im Zeitraum vom 01.03.-30.09. verboten.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden (Baufeldräumung Gehölze, Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen und im Bereich von Gräben/Röhrichten, vgl. Kap. 9.1.2 LBP) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird (Besatzkontrolle, Kap. 9.1.3 LBP). Für Gehölzbrüter ist eine Besatzkontrolle nur in Ausnahmefällen möglich.

#### ***Fledermäuse***

Durch den Zuwegungsbau müssen 2 Bäume mit Potenzial als Tages- und Zwischenquartier gerodet werden. Es handelt sich um die Bäume B1 (vgl. Abb. 2 LBP) und B2 (vgl. Abb. 3 LBP). Eingriffe sind dort nur im Zeitraum vom 01.12.-31.01. zulässig. Eine Eignung als Winterquartier ist aufgrund der geringen Durchmesser der Stämme (< 30 cm) und damit der fehlenden Isolierung ausgeschlossen.

#### ***Amphibien***

Bautätigkeiten in Bereichen, in denen mit Amphibienvorkommen zu rechnen ist, sind außerhalb der Aktivitätszeiten der Amphibien (01.03.-31.10.) durchzuführen. Dies betrifft das Baufeld und Zuwegung der WEA 20 sowie alle durch Grabenverrohrung betroffenen (potenziellen) Laichgewässer (die zu verrohrenden Gräben der WEA 28 besitzen keine Eignung und sind von den Maßnahmen nicht betroffen; vgl. Abb.40 LBP).

Eingriffe in die Feldhecke bei WEA 20 sind aufgrund einer Eignung als Überwinterungshabitat zudem nur gestaffelt möglich: die Gehölze sind über Winter (1.11. – 28./29.2.) zu entfernen, Eingriffe in den Boden sind erst nach dem Abwandern der Amphibien (Moorfrosch) zum Laichgewässer ab dem 01.05. eines Jahres zulässig und vor dem 01.07. zu beenden, bevor die ersten Amphibien bereits wieder zurückkehren.

## **Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen**

### ***Brutvögel***

Vergrämungs- und Entwertungsmaßnahmen sind in Bereichen erforderlich, in denen nicht bereits vor der Brutzeit mit störungsintensiven Baumaßnahmen begonnen wurde.

Bei einer Baufeldräumung mit unmittelbar anschließendem Beginn der störungsintensiven Baumaßnahmen vor dem 01.03. ist sichergestellt, dass keine Arten in den Baufeldern nisten und sich auch keine störungsempfindlichen Arten in den von Störungen betroffenen Bereichen ansiedeln.

Dazu darf der störungsintensive Baubetrieb nicht länger als 5 Tage unterbrochen werden, um Neuansiedlungen von Brutvögeln zu verhindern. Die ununterbrochene Bautätigkeit ist z.B. durch ein Bautagebuch nachzuweisen. Sofern der Bau zwar vor der Brutzeit begonnen wurde, dann aber für mehr als 5 Tage unterbrochen werden soll, sind spätestens 5 Tage nach Unterbrechen der Bautätigkeit Vergrämungs- und Entwertungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Wiederaufnahme der Bautätigkeit während der Bauzeit sicherzustellen.

Alternativ zum Beginn des Baubetriebs können die Offenlandbereiche durch das Aufstellen von sogenannten „Vergrämungsstangen“ entwertet werden.

Die Vergrämungsmaßnahmen müssen vor Beginn der Brutzeit, 01.03., durchgeführt werden. Die Vergrämungsmaßnahmen sind in einem Vergrämungskonzept detailliert zu beschreiben und vor Beginn der UNB vorzulegen.

Die Baufeldräumung von im Baufeld vorhandenen Gehölzbeständen findet gemäß § 39, Absatz 5, Ziffer 2 BNatSchG vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit wertgebender Arten statt (Anfang Oktober bis Ende Februar, Achtung: Bauzeiten Fledermäuse und Amphibien beachten!).

## **Besatzkontrolle (Brutvögel / Fledermäuse / Amphibien)**

### ***Brutvögel***

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die in Kap. 9.1.1 LBP genannten Bauzeitausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

### ***Fledermäuse***

Eine Besatzkontrolle ist erforderlich, wenn im Zeitraum vom 01.02. bis 30.11. in die 2 Bäume (B1 und B2), in denen Zwischen- und Tagesquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können, eingegriffen wird. Die vom Eingriff betroffenen Einzelbäume sind vor Baubeginn auf potenziell als Quartier geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) und Besatz (Endoskopie) zu prüfen.

### ***Amphibien***

Ist das Bauzeitenfenster für die betroffenen Gewässer nicht einzuhalten, muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässer nicht von Amphibien (Moorfrosch) genutzt werden. Die Besatzkontrolle erfolgt im Zuge einer Umweltbaubegleitung. Die in Anspruch genommenen Gewässer werden einmal (frühestens 1 Tag vor Baubeginn oder besser direkt unmittelbar vor dem Eingriff) im Zeitraum von 01.03 bis 30.04. nach Amphibien/Laich abgesucht. Aufgefundene Tiere bzw. Laich werden in geeignete Gewässer außerhalb der Bauflächen gesetzt.

### **Umsetzen von Amphibienlaich, Larven und adulten Tieren (Amphibien)**

Finden während der Aktivitäts- bzw. Laichzeiten (01.03.-31.10.) der Amphibien Bauarbeiten an Gräben/Gewässer statt, werden diese im Rahmen einer artenschutzfachlichen Baubegleitung nach Laich und Tieren abgesucht und diese/r – sofern vorhanden – in andere geeignete und nicht von den Bauarbeiten betroffene Gewässer in der Nähe umgesetzt.

### **Aufstellen mobiler Amphibienschutzzäune**

Wenn die Bauzeiten nicht eingehalten werden können, sind, um zu verhindern, dass Amphibien (Moorfrosch) von der in der Nähe befindlichen Ökokontofläche mit Potenzial für Amphibien, in die von Bauarbeiten in Anspruch genommenen Flächen der WEA 20 einwandern, temporäre Amphibienschutzzäune vor Beginn der Aktivitätszeit der Amphibien (01.03.-31.10.) aufzustellen (vgl. Abb. 40 LBP).

Diese Einrichtung verhindert das Einwandern von Amphibien (Moorfrosch) in das Baufeld. Ausgeschlossen sein muss, dass durch die Baumaßnahmen zeitliche oder räumliche Aggregationen von Tieren beeinträchtigt werden. Daher werden Amphibienschutzzäune mit Reusen/Ausstiegshilfen installiert, die ein Rauswandern von Amphibien aus dem Baufeld heraus ermöglichen. Durch die Amphibienschutzzäune dürfen Wanderbeziehungen nicht beeinträchtigt werden, um Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden. Aufgrund des geringen Ausmaßes der jeweiligen Baufelder und Zuwegung werden sich die Störungen nicht erheblich auswirken, da die Tiere das abgezäunte Gebiet ggf. umwandern oder aber bei komplexen Grabensystemen auf andere Abschnitte ausweichen können.

### **Vorgaben für die Rodung von Knicks**

Die Rodung von Knicks/Feldhecken hat gem. Knickerlass (2017) i.V. mit § 27 a LNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar zu erfolgen (MELUR-SH 2017). Bei einer Rodung in diesem Zeitraum ist aufgrund der fehlenden Eignung als Bruthabitat für Gehölzbrüter eine Betroffenheit von Individuen auszuschließen. Eingriffe in die Feldhecke sind aufgrund einer Eignung als Überwinterungshabitat zudem nur gestaffelt möglich: die Gehölze sind über Winter (1.11. – 28./29.2.) zu entfernen, Eingriffe in den Boden sind erst nach dem Abwandern der Amphibien (Moorfrosch) zum Laichgewässer ab dem 01.05. eines Jahres zulässig und vor dem 01.07. zu beenden, bevor die ersten Amphibien bereits wieder zurückkehren.

### **Pflege des Turmfußbereiches (Brutvögel)**

Um die Anlockung von Greifvögeln und anderen Beutegreifern in den Nahbereichen der WEA zu verringern, ist der Mastfußbereich als Nahrungshabitat möglichst unattraktiv zu gestalten, indem kurzrasigen oder offenen Bereiche vermieden werden. Im Mastfußbereich ist daher eine von Stauden geprägte Ruderalflur aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist nicht oder höchstens einmal jährlich nach dem 01.09. durchzuführen. Gehölzaufwuchs ist zu entfernen.

### **Betriebsvorgaben (Fledermäuse)**

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen oder Verletzungen der planungsrelevanten Fledermäuse ist durch Betriebsvorgaben sicherzustellen, dass es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko kommt. Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit, durch ein betriebsbegleitendes Monitoring das tatsächliche Fledermausaufkommen festzustellen und auf dieser Grundlage die Abschaltvorgaben in Absprache mit den zuständigen Behörden anzupassen. Die Erfassungsmethode ist vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- **Nachabschaltung**

Die Genehmigung ist mit einer Abschaltauflage zu versehen. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann damit sicher ausgeschlossen werden. Die Obere Naturschutzbehörde (LfU) macht dabei folgende Vorgaben:

- **Zeitraum** für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- **Dauer**: Abschaltung nur nachts, d.h. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang
- **Einschränkung**: Abschaltung nur, wenn Windgeschwindigkeit < 6 m/s (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrieben werden), Lufttemperatur höher 10 °C und Niederschlagsfreiheit (weniger als 0,5 mm/h).

Diese Betriebsvorgaben können durch eine entsprechende Programmierung des Betriebsalgorithmus umgesetzt werden.

Nach Errichtung der WEA besteht die Möglichkeit den Betriebsalgorithmus zu überprüfen und ggf. anzupassen (Antrag auf Anpassung oder Aufhebung der Betriebsvorgaben). Hierfür kann nach Inbetriebnahme die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt. Gemäß §6 WindBG ist dafür eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich durchzuführen.

Sollten sich aufgrund der Aktivitätsmessungen bestimmte Aktivitätsschwerpunktzeiträume feststellen lassen, kann begründet eine Abschaltung begrenzt auf nur diese Zeiträume erfolgen. Die Daten sind der zuständigen Behörde (UNB bzw. LfU) in Berichtsform jeweils einmal im Jahr vorzulegen.

#### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Durch das geplante Repoweringvorhaben entsteht ein flächenhafter Ausgleichsbedarf von 144.850 m<sup>2</sup> (rd. 14,5 ha), welches die Kompensation für die anfallenden Grabenverrohrungen über 51 m Länge als flächenhafter Ausgleich von 216 m<sup>2</sup> beinhaltet. Weiterhin müssen 102 m Feldhecke neu angelegt sowie 8 Bäume gepflanzt werden. Die Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG wird einen Teil des notwendigen Kompensationsbedarf über die Weiternutzung einer bereits existierenden Ausgleichsfläche über 7 ha (Abb. 41 und Abb. 42 LBP), welche sich im Eigenbesitz befindet, erbringen. Der restliche flächenhafte Ausgleich von 74.850 m<sup>2</sup> (rd. 7,5 ha) (144.850 m<sup>2</sup> - 70.000 m<sup>2</sup>) wird über Ökopunkte erbracht. Dabei erfolgt der flächenhafte Ausgleich in Höhe von 74.850 m<sup>2</sup> über die Ökokonten mit dem Aktenzeichen 67.30.3-9/20 und 67.30.3-4/22 im Naturraum Geest. Zudem wird ein Ausgleich von 102 m Feldhecken und 8 Bäumen erbracht.

**Sonstige Auflagen und Verpflichtungen**

Darüber hinaus verpflichtet sich die Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG alle sonstigen nicht zuvor aufgeführten Auflagen und Verpflichtungen der BImSchG-Genehmigungen umzusetzen und einzuhalten. Dazu zählen explizit auch die immissionsschutzrechtlichen Auflagen, die sich aus dem schalltechnischen Gutachten sowie der Schattenwurfprognose in der BImSchG-Genehmigung ergeben werden.

Alle genannten Auflagen und Verpflichtungen gelten auch für alle Rechtsnachfolger.

Ellhöft, den 02.10.2023



Grenzstrom Bürgerwind GmbH & Co. KG

**Grenzstrom Bürgerwind**  
GmbH & Co. KG  
Dorfstr. 11 • 25923 Ellhöft  
Tel.: 04663/7299  
Fax: 04663/1704